

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 15. Mai 1946

23. Stück

- 75.** Bundesgesetz: Öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen.
76. Verordnung: Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher.
77. Kundmachung: Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.
78. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern.

75. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946 über öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, wird aufgehoben.

§ 2. (1) Die auf Grund des im § 1 zitierten Gesetzes bestellten Verwalter verbleiben so lange in ihrer Stellung, bis die Besatzungsbehörden in jeder Besatzungszone über deren Belassung, Vertretung oder Abberufung eine Entscheidung getroffen haben.

(2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Verwalter im Interesse der Mächte oder Privatpersonen gemäß den Befehlen handeln, die ihnen von den Vertretern der Alliierten Mächte in der Zone, in der sich das Vermögen befindet, erteilt werden.

(3) In der Interalliierten Zone Wiens (1. Bezirk) werden die im vorhergehenden Absatz erwähnten Befehle von der Interalliierten Kommandantur erteilt werden.

(4) Die Verwalter bleiben in bezug auf ihre Tätigkeit persönlich und materiell den Alliierten Mächten und allen interessierten Personen verantwortlich.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Figl

Renner

Krauland

76. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 4. Dezember 1945 über die Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungs-gesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Das Ziel des Übersetzer- und Dolmetschstudiums ist die Heranbildung von sprachlich besonders begabten Studierenden zum Berufe des akademisch geprüften Übersetzers und des Diplomierten Dolmetschers.

(2) Das Studium und die Prüfung für akademisch geprüfte Übersetzer und für Diplomierte Dolmetscher wird an philosophischen Fakultäten der Universitäten eingerichtet.

(3) Zum Übersetzer- und Dolmetschstudium werden Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis einer Mittelschule, einer Lehrerbildungsanstalt oder einer Handelsakademie erworben haben.

(4) Das Übersetzer- und Dolmetschstudium an der philosophischen Fakultät kann auch gleichzeitig mit einem anderen Fakultäts(Hochschul)studium betrieben werden.

(5) Das ordnungsmäßige Studium für Übersetzer beträgt mindestens fünf Semester und wird durch die „Fachprüfung für Übersetzer“ abgeschlossen. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „akademisch geprüfter Übersetzer“.

(6) Das Dolmetschstudium umfaßt mindestens noch weitere zwei Semester nach der mit Erfolg abgelegten Fachprüfung für Übersetzer und wird durch die „Diplomprüfung für Dolmetscher“ abgeschlossen.

(7) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung für Dolmetscher wird der akademische Grad eines Diplomierten Dolmetschers (Dipl.-Dolm.) verliehen.

§ 2. Einrichtung des Studiums.

(1) Der Leitung und Durchführung des Übersetzer- und Dolmetschstudiums dient das „Institut für Dolmetschausbildung“ an der philosophischen Fakultät, das die für das Studium der einzelnen Sprachen erforderlichen Lehrgänge einrichtet.

(2) Die Einrichtung des Übersetzer- und Dolmetschstudiums dient der Sprachmittlung vom

Deutschen zu einer Fremdsprache einerseits oder von der Mutter(Umgangs)sprache des Studierenden zum Deutschen andererseits.

(3) Das Studium mit den entsprechenden Abschlußprüfungen kann in denjenigen Fremdsprachen durchgeführt werden, für die Lehrgänge an der philosophischen Fakultät eingerichtet sind, außerdem für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, in der deutschen Sprache.

(4) Das Übersetzer- und Dolmetschstudium verlangt von den Besuchern der einzelnen Lehrgänge grundsätzlich nur die Ausbildung in einer, nämlich der von ihnen für die Prüfung gewählten Sprache.

(5) Zu Beginn der Studien hat sich der Studierende einer Eignungsprüfung zu unterziehen, durch die er nachzuweisen hat, daß er die von ihm gewählte Sprache schon in einem Ausmaße beherrscht, das die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Übersetzer nach einem fünfsemestrigen Studium von ihm erwarten läßt. Das Ergebnis dieser Eignungsprüfung, das einfach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgesprochen wird, ist im Meldungsbuch zu vermerken; dadurch wird zugleich der Beginn der für das Fachstudium anrechenbaren Semester gekennzeichnet.

§ 3. Prüfungs-kommissionen.

(1) Für die Fachprüfung für Übersetzer und die Diplomprüfung für Dolmetscher werden besondere Kommissionen gebildet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und den Prüfern.

(2) Vorsitzender bei der Fachprüfung für Übersetzer ist der Vorstand des Instituts für Dolmetschausbildung, Vorsitzender der Diplomprüfung für Dolmetscher der Dekan der philosophischen Fakultät. Der Dekan kann sich im Vorsitz bei der Diplomprüfung sowie in den damit zusammenhängenden Funktionen vom Vorstand des Instituts für Dolmetschausbildung dauernd oder fallweise vertreten lassen.

(3) Prüfer bei der Fachprüfung für Übersetzer wie bei der Diplomprüfung für Dolmetscher sind die zuständigen Inhaber der Lehrkanzeln für die betreffenden Sprachen und der Lehrkanzeln für die die gewählten Sachgebiete einschließenden Fächer der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie die Ausbildungsleiter der einzelnen Lehrgänge. Sie werden vom Vorsitzenden, das ist für die Fachprüfung für Übersetzer vom Vorstand des Instituts für Dolmetschausbildung, für die Diplomprüfung für Dolmetscher vom Dekan, auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Dolmetschausbildung bestellt.

(4) Die Bestellung der Prüfer erfolgt entweder bis auf weiteres oder fallweise nach Bedarf für den einzelnen Prüfungstermin.

§ 4. Die Anforderungen für das Studium.

(1) Für die Anrechnung eines Semesters auf das ordnungsmäßige Studium wird der Besuch von Vorlesungen und Übungen im Ausmaß von mindestens fünfzehn Wochenstunden gefordert.

(2) Der Studierende hat in jedem Semester mindestens an zwei Kursen, die der praktischen Spracherlernung dienen, teilzunehmen. In wenigstens einem Kurse hat er ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu erwerben. Studierende, die den Lehrgang aus Deutsch besuchen, haben auch an den Übersetzungs- und Dolmetschübungen des Lehrgangs ihrer Mutter(Umgangs)sprache teilzunehmen.

(3) Ferner hat der Studierende im Verlaufe der Studienzeit die für die fachliche Ausbildung notwendigen Vorlesungen über wissenschaftliche Sprachkunde und über Literaturgeschichte der gewählten Sprache sowie über Geographie, Geschichte, Kulturkunde und die Rechtseinrichtungen der Länder, in denen die gewählte Sprache gesprochen wird, zu hören.

(4) Von den belegten Vorlesungsstunden müssen in jedem Semester wenigstens zwei dem für die Prüfung in Aussicht genommenen Sachfache gewidmet sein. Als Sachfach gilt ein größeres Teilgebiet der Landes- und Kulturkunde, das durch ein entsprechendes wissenschaftliches Fach an der philosophischen oder rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(5) Während der ersten zwei Semester hat der Studierende die beiden Vorlesungen zur Einführung in das Dolmetschstudium zu hören und darüber Kolloquien abzulegen.

(6) Spätestens bis zur Ablegung der Fachprüfung für Übersetzer hat sich der Studierende die erforderliche Fertigkeit in der deutschen Stenographie und womöglich in der Stenographie der gewählten Fremdsprache anzueignen und die für die Zulassung zur Fachprüfung für Übersetzer geforderten Zeugnisse hierüber zu erwerben.

(7) Dringend erwünscht ist für alle Hörer des Übersetzer- und Dolmetschstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem halben Jahr vor oder während der Studienzeit.

§ 5. Bedingungen für die Zulassung zur Fachprüfung für Übersetzer.

(1) Zur Fachprüfung für Übersetzer kann der Studierende frühestens nach einem ordnungsmäßigen Studium von fünf anrechenbaren Semestern zugelassen werden. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch Überreichung eines schriftlichen Gesuches an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Hierbei hat der Kandidat auch anzugeben, welches Sachfach er zur Prüfung wählt.

(2) Dem Gesuche hat der Studierende beizulegen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) den Staatsbürgerschaftsnachweis;
- c) falls er im abgelaufenen Semester nicht an der Universität inskribiert war, ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit;
- d) eine Darstellung des Lebenslaufes, in der der Gang seiner Bildung, die Richtung und der Umfang seiner Fachstudien anzugeben sind;
- e) das Reifezeugnis einer Mittelschule, Lehrerbildungsanstalt oder Handelsakademie;
- f) das Meldungsbuch, aus dem hervorgehen muß, daß er den Bestimmungen hinsichtlich der für die Zulassung zur Fachprüfung für Übersetzer geforderten Zahl von Semestern sowie hinsichtlich der betriebenen Studien entsprochen hat; über die ausnahmsweise Anrechnung von verwandten Studien an einer anderen Fakultät (Hochschule) als der philosophischen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission;
- g) die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Pflichtkolloquien aus den beiden Vorlesungen zur Einführung in das Dolmetschstudium und über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem der praktischen Spracherlernung dienenden Kurse in jedem Semester;
- h) die Nachweise über die in staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgängen erworbenen Fertigkeiten in der deutschen Stenographie (mindestens 120 Silben in der Minute) und womöglich in der Stenographie der gewählten Sprache (mindestens 100 Silben in der Minute);
- i) gegebenenfalls Ausweise über einen Auslandsaufenthalt und die dort betriebenen Studien;
- j) die Bestätigung der Quästur über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Die eingereichten Gesuche werden vom Vorsitzenden auf die Erfüllung der Bedingungen geprüft; die Zulassung wird verweigert, wenn der Studierende einen der geforderten Nachweise nicht erbracht oder den Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Semester und der betriebenen Studien nicht voll entsprochen hat.

§ 6. Durchführung der Fachprüfung für Übersetzer.

(1) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen. Sie umfaßt:

- a) einen Aufsatz in der Fremdsprache über eines von drei zur Wahl gestellten landeskundlichen Themen (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit vier Stunden);
- b) die Übersetzung eines schwierigeren Textes aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit zwei Stunden);
- c) die Übersetzung eines leichteren Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit zwei Stunden);
- d) die Übersetzung eines sprachlich und sachlich schwierigeren Textes über ein dem gewählten Sachgebiet entnommenes Thema aus der Fremdsprache ins Deutsche unter Benützung einschlägiger Hilfsmittel (Arbeitszeit vier Stunden);
- e) gegebenenfalls den Nachweis der Fertigkeit in deutscher Stenographie oder in der Stenographie der gewählten Fremdsprache, soweit er nicht durch die vorgelegten Zeugnisse erbracht erscheint.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den mindestens „genügenden“ Erfolg in sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten voraus. Doch kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Prüfern einen Kandidaten zulassen, wenn dieser nur in einer schriftlichen Arbeit die Note „ungenügend“ erhalten hat. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist aber jedenfalls zu versagen, wenn der Kandidat in einer der Übersetzungsarbeiten lit. b, c, d die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert:

- a) die Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- b) die Übersetzung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache;
- c) die Kenntnis der Geographie und Wirtschaft der Länder, in denen die fremde Sprache gesprochen wird, sowie ihrer Verfassung, Verwaltung und ihrer wichtigsten Rechtseinrichtungen;
- d) ein Überblick über die Hauptepochen der Geschichte der Länder, in denen die Fremdsprache gesprochen wird, unter eingehenderer Bekanntschaft mit der letzten Vergangenheit und der Gegenwart;
- e) durch eigene Lektüre erworbene Kenntnis mehrerer Hauptwerke der Literatur der gewählten Sprache.

(5) Die mündliche Prüfung vollzieht sich grundsätzlich in der Fremdsprache, dabei ist auf gute Aussprache sowie korrekte und gewandte Ausdrucksweise besonderer Wert zu legen.

(6) Die für die schriftliche und mündliche Prüfung in den Fremdsprachen geltenden Anfor-

derungen finden sinngemäß auch auf die Prüfung in der deutschen Sprache Anwendung.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten ungefähr eineinhalb Stunden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile und die auf jeden Teil entfallende Prüfungszeit wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt.

(8) Der Erfolg der Prüfung ist für jeden Prüfungsteil in den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ und „ungenügend“ auszusprechen.

(9) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen ist eine Niederschrift zu machen; sie ist vom Vorsitzenden, den Prüfern und dem sie ausführenden Mitglied der Prüfungskommission zu fertigen.

§ 7. Ergebnis, Zeugnis und Wiederholung der Fachprüfung für Übersetzer.

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat in allen Gegenständen mindestens die Note „genügend“ erhalten hat.

(2) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, das den Erfolg in den einzelnen Prüfungsteilen bescheinigt. Als Datum des Zeugnisses wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingesetzt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden gefertigt. Die Ausstellung des Zeugnisses unterbleibt, wenn ein Hindernis nach § 3 der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, St. G. Bl. Nr. 78, vorliegt.

(3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ erhalten, dann hat er die Prüfung aus diesen Teilen zu wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach einem Semester, muß aber spätestens nach zwei Semestern wiederholt werden.

(4) Ist der Kandidat bis spätestens nach zwei Semestern nicht zur Wiederholung der Prüfung angetreten, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 8. Bedingungen für die Zulassung zur Diplomprüfung für Dolmetscher.

(1) Zur Diplomprüfung für Dolmetscher kann der Kandidat frühestens nach einem weiteren Studium von zwei Semestern nach der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung für Übersetzer zugelassen werden. Die Anmeldung (frühestens zwei Wochen vor dem Abschluß des siebenten Studienseesters) erfolgt durch Über-

reichung eines schriftlichen Gesuches an den Dekan der philosophischen Fakultät. Hierbei hat der Kandidat auch anzugeben, welches Sachfach er zur Prüfung wählt.

(2) Dem Gesuche sind beizulegen:

die gleichen Nachweise lit. a bis f, die für die Zulassung zur Fachprüfung für Übersetzer gefordert waren;

außerdem das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Übersetzer und die Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Dolmetschübungen in jedem Semester.

(3) Die Bestimmungen des § 5, Punkt 3, über die Zulassung zur Fachprüfung für Übersetzer gelten in gleicher Weise für die Zulassung zur Diplomprüfung für Dolmetscher.

§ 9. Durchführung der Diplomprüfung für Dolmetscher.

(1) Die Diplomprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen. Sie umfaßt:

- a) einen Aufsatz in der Fremdsprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen aus dem Gebiete des Sprachfaches (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit vier Stunden);
- b) einen deutschen Aufsatz über eines von drei zur Wahl gestellten Themen aus dem Gebiete des Sprachfaches (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit vier Stunden);
- c) einen deutschen Aufsatz über eines von drei zur Wahl gestellten Themen aus dem Gebiete des Sachfaches (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit vier Stunden);
- d) Berichte in deutscher Sprache über einen in der Fremdsprache gehaltenen Vortrag, und zwar je einen ausführlichen Bericht und einen Kurzbericht mit vorgeschriebener Wortzahl (Arbeitszeit zwei Stunden);
- e) Berichte in der Fremdsprache über einen in deutscher Sprache gehaltenen Vortrag, und zwar je einen ausführlichen Bericht und einen Kurzbericht mit vorgeschriebener Wortzahl (Arbeitszeit zwei Stunden);
- f) Übersetzung eines schwierigeren Textes aus der Fremdsprache in das Deutsche (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit drei Stunden);
- g) Übersetzung eines schwierigeren Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache (ohne Hilfsmittel auszuführen, Arbeitszeit drei Stunden).

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den mindestens „genügenden“ Erfolg in sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten voraus. Doch kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Prüfern einen Kandidaten zu-

lassen, wenn dieser in nur einer schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend“ erhalten hat. Die Zulassung ist aber jedenfalls zu versagen, wenn der Kandidat in einem der Prüfungsteile lit. d bis g die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert:

- a) die Übersetzung eines schwierigeren Textes aus der Fremdsprache;
- b) die Übersetzung eines schwierigeren Textes in die Fremdsprache;
- c) Dolmetschen von zweisprachig geführten Verhandlungen oder von Vorträgen;
- d) ein kurzes fremdsprachiges Referat auf Grund gegebener Stichworte;
- e) eingehendere Kenntnis in der Kulturkunde der Länder, in denen die gewählte Sprache gesprochen wird;
- f) das Sachfach.

(5) Die schriftliche und mündliche Prüfung aus dem Sachfache, Abs. (2), lit. c, und Abs. (4), lit. f, kann dem Kandidaten vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Prüfern erlassen werden, wenn dieser ein anderes ordnungsmäßiges Hochschulstudium mit einer entsprechenden Abschlußprüfung bereits zurückgelegt hat. Doch ist auch in diesem Falle bei der Prüfung die Beherrschung der Fachsprache dieses Sachfaches schriftlich und mündlich festzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung vollzieht sich grundsätzlich in der Fremdsprache, dabei ist auf eine gute Aussprache sowie auf korrekte und gewandte Ausdrucksweise besonderer Wert zu legen.

(7) Die für die schriftliche und mündliche Prüfung in den Fremdsprachen geltenden Anforderungen finden sinngemäß auch auf die Prüfung in der deutschen Sprache Anwendung.

(8) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten ungefähr zwei Stunden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile und die auf jeden Teil entfallende Prüfungszeit wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Prüfern festgestellt.

(9) Der Erfolg der Prüfung ist für jeden Prüfungsteil in den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ und „ungenügend“ auszusprechen.

(10) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen ist eine Niederschrift zu machen, sie ist vom Vorsitzenden, den Prüfern und dem sie ausführenden Mitglied der Prüfungskommission zu fertigen.

(11) Die Bestimmungen des § 7 über Ergebnis, Zeugnis, Wiederholung der Fachprüfung für Übersetzer gelten in gleicher Weise für die Diplomprüfung für Dolmetscher.

§ 10. Diplom.

(1) Außer dem Zeugnis über das Bestehen der Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgestellt, das den Erfolg der Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „gut bestanden“ oder „bestanden“ ausdrückt und ihm die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Diplomierten Dolmetschers verleiht. Die Ausstellung des Diploms unterbleibt, wenn ein Hindernis nach § 3 der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, St. G. Bl. Nr. 78, vorliegt.

(2) Die Diplomprüfung wird als „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat in allen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen mindestens die Note „gut“ und in der Mehrzahl von ihnen, darunter im Dolmetschen und im Sachfach bei der mündlichen Prüfung, die Note „sehr gut“ erhalten hat, als „gut bestanden“, wenn er in allen Gegenständen wenigstens die Note „gut“ erlangt hat, sonst als „bestanden“.

(3) Das Diplom wird vom Dekan der philosophischen Fakultät und vom Vorstand des Instituts für Dolmetschausbildung gefertigt und mit dem Siegel der philosophischen Fakultät versehen.

(4) Der Vorgang der Überreichung des Diploms wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts für Dolmetschausbildung bestimmt.

(5) Für den Verlust des akademischen Grades eines Diplomierten Dolmetschers gelten die Bestimmungen des § 9 der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, St. G. Bl. Nr. 78.

§ 11. Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen.

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.

(2) Studierende, die das Übersetzer- oder Dolmetschstudium bis spätestens im Sommersemester 1945 begonnen haben und hiezu auf Grund eines anderen Nachweises als den im § 1, Abs. (3), dieser Verordnung geforderten Reifezeugnissen zugelassen waren, können die Fachprüfung für Übersetzer und die Diplomprüfung für Dolmetscher noch auf Grund dieser Zulassung zum Studium ablegen.

Fischer

77. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. Februar 1946, betreffend die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf Grund des § 16 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, in der Vollversammlung vom 2. Februar 1946 die aus der Anlage ersichtliche Geschäftsordnung beschlossen.

Figl

Anlage

**Geschäftsordnung
des Verwaltungsgerichtshofes
vom 2. Februar 1946.**

Artikel 1 — Mitglieder.

(Zu §§ 1 bis 7 VwGG.)

(1) Die Ausschreibung der beim Verwaltungsgerichtshof zu besetzenden Senatspräsidenten- und Ratsstellen ist in der „Wiener Zeitung“ und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen bekanntzumachen.

(2) Die Vorschläge des Präsidenten für die Ernennung von Senatspräsidenten und Räten sind für jede zu besetzende Stelle getrennt zu erstatten.

(3) Für das Hindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofes und den nichtrichterlichen Angestellten gelten die für die ordentlichen Gerichte bestehenden Vorschriften.

(4) Zur Erteilung von Auskünften über anhängig zu machende oder anhängige Rechtsachen sind nur der Präsident, der Präsidialvorstand und, wer sonst vom Präsidenten damit betraut ist, berufen.

Artikel 2 — Leitung.

(Zu §§ 8 und 9 VwGG.)

(1) Der Präsident bestellt zu seiner Unterstützung in der Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ein Mitglied des Gerichtshofes als Präsidialvorstand. Er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(2) Den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle regelt der Präsident durch eine Kanzleiordnung.

Artikel 3 — Vollversammlung.

(Zu § 10 VwGG.)

(1) Der wesentliche Inhalt der Beratung der Vollversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von einem hiezu bestellten Schriftführer zu verfassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu fertigen ist.

(2) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlüßfassung der Vollversammlung bestellt der Präsident aus den Mitgliedern des Gerichtshofes einen Bericht und mindestens einen Mitbericht. Deren Bericht und Mitberichte sind womöglich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage an alle Mitglieder des Gerichtshofes zu verteilen. Auch diese können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen.

Artikel 4 — Senate.

(Zu § 11 VwGG.)

(1) Zahl und Geschäftskreis der Senate werden in der Geschäftseinteilung vor Ablauf eines jeden Jahres für das nächste Jahr festgelegt. Nach Bedarf kann die Geschäftseinteilung auch im Laufe des Jahres geändert werden.

(2) Der Präsident bestimmt, in welchen Senate er selbst, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten, nötigenfalls auch die rangältesten Räte regelmäßig den Vorsitz zu führen haben. Es steht ihm jedoch frei, hinsichtlich des Vorsitzes bei den einzelnen Verhandlungen oder Sitzungen der Senate nach Erfordernis des Dienstes fallweise auch andere Anordnungen zu treffen. Hierbei ist zu beachten, daß immer der Vorsitzende das rangälteste Mitglied des Senates sein soll.

(3) Der Präsident bestimmt das Mitglied, das er dem Senat fallweise zuweist, in der Regel spätestens eine Woche vor der Verhandlung oder Sitzung.

(4) Bei der Bestellung des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder und bei der fallweisen Zuweisung ist auf die Vertrautheit mit den zum Geschäftskreis des Senates gehörigen Rechtsachen Bedacht zu nehmen.

(5) Der Senat kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn seine Mitglieder der ganzen Sitzung einschließlich einer damit verbundenen Verhandlung angewohnt haben.

(6) Hat ein Senat die Beratung zur Einholung des Beschlusses eines verstärkten Senates unterbrochen, so sind mindestens acht Tage vor der Beratung im verstärkten Senat die begründeten, in die Form von Rechtssätzen zu kleidenden Anträge des Berichters und eines etwa bestellten Mitberichters allen Mitgliedern des verstärkten Senates mitzuteilen.

(7) Sobald der verstärkte Senat über die ihm vorgelegte Rechtsfrage beschlossen hat, ist die Rechtssache im Fünfersenat unter Beobachtung der Vorschrift des Abs. (5) weiterzubehandeln; der Fünfersenat hat seiner Entscheidung den vom verstärkten Senat beschlossenen Rechtssatz zugrunde zu legen.

Artikel 5 — Bericht.

(Zu § 12 VwGG.)

(1) Der Bericht hat über jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Beschlusssantrag auszuarbeiten und dem Vorsitzenden vorzulegen, der ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in Umlauf setzt. Sind Mitberichter bestellt, so ist der Erledigungsentwurf des Berichters vorerst nur diesen zuzuleiten und von ihnen unter Anschluß ihres Mitberichtes an den Bericht zurückzuleiten. Bericht und Mitbericht sind sohin samt den Akten dem Senatsvorsitzenden vorzulegen, der für den Umlauf bei den übrigen Senatsmitgliedern Sorge trägt.

(2) Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, dem Bericht oder Mitbericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

(3) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, daß für den Umlauf des Berichtes und allenfalls der Mitberichte bei den übrigen Senatsmitgliedern mindestens eine Woche zur Verfügung steht.

(4) Einfache oder dringende Rechtssachen, die ohne Verhandlung erledigt werden können, kann der Vorsitzende auf Antrag des Berichters auch ohne Einhaltung der Vorschriften der Abs. (1) und (2) im Senate beraten lassen, doch ist die Beratung auch in diesen Fällen für eine angemessene Frist zu vertagen, wenn ein Senatsmitglied das verlangt.

(5) Der Bericht hat die nach § 12, Abs. (4), VwGG: ohne Senatsbeschluß getroffenen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen dem Vorsitzenden vor der Abfertigung zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 6 — Beratung und Abstimmung.

(Zu § 13 VwGG.)

(1) Jede Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichters. Nach ihm erhalten Mitberichter das Wort. Bericht und Mitberichter sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Sachverhaltsdarstellung verantwortlich und haben ihre Vorträge mit je einem begründeten Antrag abzuschließen.

(2) Nach dem Bericht und den allfälligen Mitberichtern erhalten die anderen Senatsmitglieder das Wort, und zwar im allgemeinen in der Reihenfolge, in der sie sich hiezu gemeldet haben, doch sind Bemerkungen und Anträge zur formellen Geschäftsbehandlung außer der Reihe zuzulassen. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Beratung eingreifen.

(3) Das Schlußwort gebührt dem Bericht, nach ihm etwa bestellten Mitberichtern.

(4) Jeder Teilnehmer kann verlangen, daß seine Ausführungen im wesentlichen Teile wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden. Er kann auch eine schriftliche Darstellung seiner Ausführungen der Niederschrift anschließen.

(5) Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und deren Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende, doch ist hierüber ein Beschluß einzuholen, wenn ein Mitglied das verlangt.

(6) Über alle Fragen, die nicht lediglich die Geschäftsbehandlung betreffen, ist die Abstimmung namentlich durchzuführen, wenn nicht Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(7) Die abgegebene Stimme kann nicht widerrufen werden, doch ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmführer das beantragt. In diesem Falle kann jeder Stimmführer seine Stimme auch in anderem Sinne als bei der ersten Abstimmung abgeben.

(8) Der über eine Frage gefaßte Beschluß bindet bei der weiteren Beratung und Abstimmung auch die überstimmten Mitglieder.

(9) Über die Art der Stimmzählung entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Versammlung.

(10) Bei Erkenntnissen und Beschlüssen ist nach der Abstimmung über den Spruch gesondert über die Begründung abzustimmen.

(11) Auf Antrag des Berichters kann der Vorsitzende die Beratung und Beschlußfassung im Senate in den Fällen, in denen lediglich der Wortlaut einer bereits beschlossenen Begründung festgelegt werden soll, durch Einholung der Zustimmung aller anderen Stimmführer im Umlaufwege ersetzen. Sonst ist die Einholung der schriftlichen Zustimmung an Stelle einer Beratung und Abstimmung unstatthaft.

Artikel 7 — Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

(Zu § 14 VwGG.)

(1) Erkenntnisse und Beschlüsse des Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung und Rechtsätze, die von einem verstärkten Senate beschlossen wurden, werden durch die vom Präsidenten betrauten Mitglieder des Gerichtshofes in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht.

(2) Widerspricht ein Beschluß des Senats nach Ansicht des Vorsitzenden einer Rechtsansicht, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit des österreichischen Staates in einem Erkenntnis oder Beschluß zuletzt ausgesprochen wurde, so hat der Vorsitzende das Verfahren zu unterbrechen und bei dem Präsidenten die Verstärkung des Senates nach § 11, Abs. (4), VwGG. zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn zwei Mitglieder des Senates den Antrag auf Verstärkung des Senates wegen eines solchen Widerspruches stellen. Der Präsident ist verpflichtet, jedem solchen Antrage zu entsprechen.

(3) Der Vorsitzende kann das Verfahren auch unterbrechen und den Antrag auf Verstärkung des Senates stellen, wenn ein solcher Beschluß noch nicht vorliegt, aber nach dem Gang der Beratung zu erwarten ist oder wenn zwei Stimmführer mit dieser Begründung die Verstärkung

des Senates verlangen. In beiden Fällen kann der Vorsitzende Beratung und Abstimmung aber auch zu Ende führen und das weitere Verfahren nach deren Ergebnis einrichten. Auch der Präsident kann in diesen Fällen die Durchführung der Abstimmung anordnen und die Verstärkung des Senates von deren Ergebnis abhängig machen.

(4) Bringt ein Senat in einem Erkenntnis oder Beschluß eine Rechtsanschauung zum Ausdruck, die festzuhalten sich zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung empfiehlt, so hat er diese Rechtsanschauung in die Form eines Rechtssatzes zu kleiden. Diese Rechtssätze sind vom Präsidium des Gerichtshofes zu sammeln, zu ordnen, zu vervielfältigen und allen Mitgliedern des Gerichtshofes auszufolgen.

Artikel 8 — Nichtrichterliches Personal.

(Zu § 15 VwGG.)

Allen Vollversammlungen, Verhandlungen und Sitzungen der Senate ist ein Schriftführer beizuziehen. Dieser hat die Namen und Funktionen der anwesenden Personen sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung oder Beratung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere alle bis zum Schluß der Verhandlung oder Beratung aufrecht erhaltenen Anträge und alle gefaßten Beschlüsse zu verzeichnen sind. Die Niederschrift über Beratungen hat überdies die zur Abstimmung gebrachten Fragen in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, und das Ergebnis der Abstimmung aufzuweisen. Die Niederschrift ist nach Unterschrift durch den Schriftführer vom Vorsitzenden zu prüfen, nötigenfalls zu verbessern und mitzufertigen.

Artikel 9 — Geschäftsordnung.

(Zu § 16 VwGG.)

(1) Alle Erledigungen sind als solche des Gerichtshofes auszufertigen.

(2) Auf verständliche und formvollendete Sprache ist Bedacht zu nehmen.

(3) Dem Entwurf der Erledigung hat bei Erkenntnissen und Beschlüssen der Senate der Schriftführer, sonst der Bericht eine Zustellungsverfügung beizusetzen.

Artikel 10 — Tätigkeitsbericht.

(Zu § 17 VwGG.)

(1) Der Tätigkeitsbericht hat neben statistischen Angaben über die Tätigkeit des Gerichtshofes im Berichtsjahr die Erfahrungen festzuhalten, die der Gerichtshof bei seiner Rechtsprechung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung gesammelt hat, und zur Verbesserung festgestellter Mängel entsprechende Änderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften anzugeben.

(2) Über Beobachtungen, deren Mitteilung im Tätigkeitsberichte in Betracht kommt, hat der Präsidialvorstand laufend einen Vormerk zu führen. Die Vorsitzenden haben ihm entsprechende Wahrnehmungen mitzuteilen, auch den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofes stehen entsprechende Mitteilungen frei.

Artikel 11 — Parteien.

(Zu §§ 21 bis 23 VwGG.)

(1) Für die Vertretung von Parteien durch Rechtsanwälte kommen nur in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwälte in Betracht.

(2) Trägt ein Schriftsatz außer der Unterschrift eines Rechtsanwaltes auch die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers, so bedarf der Rechtsanwalt zur Überreichung des Schriftsatzes keines weiteren Nachweises seiner Vollmacht. Zu einer weiteren Vertretung gilt er in diesem Falle jedoch nicht befugt.

(3) Die Vollmacht zur Vertretung einer Partei bei einer Verhandlung ist spätestens bei Beginn der Verhandlung auszuweisen.

(4) Zur Vertretung der in § 2, Abs. (1), Z. 2 bis (4), und Abs. (2), des Prokuratorgesetzes (St. G. Bl. Nr. 172/1945) aufgezählten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist die Finanzprokurator in Wien in dem durch § 7 des Prokuratorgesetzes umschriebenen Umfange ohne besonderen Nachweis ihrer Betrauung zuzulassen.

(5) Ist eine Partei durch einen ordnungsmäßig bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten, so sind die für sie bestimmten Erledigungen ausschließlich an diesen zuzustellen. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertretung durch die Finanzprokurator.

Artikel 12 — Akteneinsicht.

(Zu § 25 VwGG.)

(1) Die Akteneinsicht steht den Parteien zur Vorbereitung für eine Verhandlung regelmäßig nur bis zum achten Tage vor der Verhandlung offen.

(2) In rücksichtswürdigen Fällen kann der Bericht die Akten auf Antrag einer Partei zur Erleichterung der Einsicht an eine Staats- oder Landesbehörde (einschließlich des Magistrates der Städte mit eigenem Statut) unter Setzung einer Frist für die Rückstellung übersenden. Von der Übersendung hat er auch die anderen Parteien zu verständigen. Die von der Einsicht ausgeschlossenen Aktenteile sind zurückzubehalten.

(3) Von den Akten oder Aktenteilen, die von der Parteieinsicht ausgeschlossen bleiben, kann der Bericht mit Zustimmung der Behörde, welche die Akten vorgelegt hat, den Parteien den für die Entscheidung erheblichen Inhalt mitteilen.

Artikel 13 — Wahrnehmung der Zuständigkeit.
(Zu § 32 VwGG.)

(1) Stellt der Gerichtshof den Mangel seiner Zuständigkeit fest, so hat er mit Beschluß die Beschwerde zurückzuweisen und das Verfahren, wenn es bereits eingeleitet war, einzustellen.

(2) Der Beschluß ist allen Parteien zuzustellen.

Artikel 14 — Klaglosstellung, Zurückziehung.
(Zu § 33 VwGG.)

Der Beschluß, womit eine Beschwerde wegen Klaglosstellung oder Zurückziehung als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt wird, ist allen Parteien zuzustellen.

Artikel 15 — Zurückweisung und Zurückstellung zur Verbesserung.
(Zu § 34 VwGG.)

(1) Wird ein Prozeßhindernis der im § 34, Abs. (1), VwGG. bezeichneten Art erst nach Einleitung des Verfahrens bekannt, so ist mit dem Zurückweisungsbeschluß der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens zu verbinden.

(2) Die auf Grund des § 34, Abs. (1), VwGG. gefaßten Beschlüsse sind allen Parteien zuzustellen.

(3) Wird eine Beschwerde zur Behebung von Mängeln nach § 34, Abs. (2), VwGG. zurückgestellt, so ist dem Beschwerdeführer die Einbringung eines neuen Schriftsatzes freizustellen, jedoch auch für diesen Fall die Wiedervorlage der zurückgestellten Beschwerde aufzutragen.

(4) Die zur Behebung der Mängel gesetzte Frist gilt auch als versäumt, wenn ein vom Beschwerdeführer rechtzeitig überreichter Schriftsatz dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht entspricht.

(5) Stellen sich nach Erteilung des Auftrages zur Behebung bestimmter Mängel noch andere Mängel heraus, so kann das Verfahren nach Abs. (3) wiederholt werden. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der zur Verbesserung überreichte Schriftsatz solche bis dahin noch nicht gerügte Mängel aufweist.

Artikel 16 — Vorverfahren.
(Zu §§ 35 bis 38 VwGG.)

(1) Mit prozeßleitender Verfügung nach § 12, Abs. (4), VwGG. können auch Schriftsätze, die ohne gerichtliche Aufforderung erstattet oder verspätet vorgelegt wurden oder nach Form und Inhalt nicht entsprechen, in das Verfahren einbezogen werden.

(2) Von den in das Verfahren einbezogenen Schriftsätzen ist jeder Partei der Gegenseite je eine Ausfertigung — wenn in der Sache eine Verhandlung stattfindet, spätestens mit deren Anordnung, sonst mit dem Erkenntnis oder dem die Beschwerde zurückweisenden oder das Verfahren einstellenden Beschluß — zuzustellen.

Artikel 17 — Verhandlungen.
(Zu §§ 39 bis 40 VwGG.)

(1) Die Verhandlungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstage anzuberaumen und an der Amtstafel des Gerichtes kundzumachen.

(2) Der Vortrag des Berichters hat den aktenmäßigen Sachverhalt, die Anträge der Parteien und das Ergebnis etwa gepflogener Erhebungen wiederzugeben. Rechtsausführungen, die in den Schriftsätzen enthalten sind, sind nur zu verlesen, wenn diese von einer abwesenden Partei herrühren oder eine anwesende Partei es verlangt.

(3) Nach dem Vortrag des Berichters werden der Beschwerdeführer oder sein Vertreter, dann die belangte Behörde und die etwa sonst an der Rechtssache beteiligten Parteien oder ihre Vertreter gehört. Befinden sich auf einer Seite mehrere nicht gemeinsam vertretene Parteien, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie zu Worte kommen. Nach Erfordernis sind die Parteien oder ihre Vertreter in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlußwort gebührt immer der belangten Partei.

(4) Wenn eine Partei es zur Wahrung ihrer Rechte verlangt, sind in der Niederschrift über die Verhandlung bestimmte Vorgänge im einzelnen festzuhalten und abgegebene Äußerungen wörtlich aufzunehmen.

(5) Zeigt sich bei der Beratung, daß für das Erkenntnis oder den Beschluß Umstände von Bedeutung sind, die bei der Verhandlung nicht erwähnt wurden, so ist die Verhandlung zur Vornahme der entsprechenden Feststellungen wieder aufzunehmen.

Artikel 18 — Prüfung des angefochtenen Bescheides.
(Zu § 41 VwGG.)

Die Aufforderung an die Parteien, sich zu bestimmten Gründen zu äußern, die, ohne in der Beschwerde geltend gemacht zu sein, den Bescheid gesetzwidrig erscheinen lassen könnten, kann auch schon im Vorverfahren erlassen werden.

Artikel 19 — Erkenntnisse.
(Zu §§ 42 bis 44 VwGG.)

(1) Das Erkenntnis ist unter dem Tag auszufertigen, an dem es beschlossen wurde. In der Ausfertigung sind die Namen der Senatsmitglieder und des Schriftführers anzuführen.

(2) Die Ausfertigung des Erkenntnisses obliegt, wenn es dem Antrag des Berichters entspricht, diesem, sonst dem Senatsmitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, es sei denn, daß sie auch in diesem Falle der Richter oder mit Zustimmung des Vorsitzenden ein anderes Senats-

mitglied übernimmt. Der Schriftführer kann zur Mithilfe bei der Ausfertigung des Spruches herangezogen werden.

(3) In der Begründung des Erkenntnisses ist auch der für die Beurteilung des Falles maßgebende Sachverhalt darzustellen.

(4) Stützt sich das Erkenntnis auf eine Rechtsanschauung, die in einem früheren Erkenntnis dieses Gerichtshofes oder in einem in einer amtlichen Sammlung veröffentlichten Erkenntnis eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes eingehend begründet ist, der vor dem 13. März 1938 in Österreich bestanden hat, so kann in der Begründung auf das frühere Erkenntnis und seine Begründung verwiesen werden. Ist das zur Begründung herangezogene frühere Erkenntnis nicht samt der Begründung in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht, so ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des bezogenen Vorerkenntnisses zuzustellen, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses in ihrer eigenen Streitsache verlangen.

(5) Der Vorsitzende hat die Übereinstimmung des Erkenntnisses mit den Ergebnissen der Beratung und Abstimmung zu überprüfen und auf die größtmögliche Gleichmäßigkeit von Form und Ausdruck in allen Erkenntnissen des Gerichtshofes, insbesondere aber des Senates, hinzuwirken.

(6) Kommt nach Absendung der schriftlichen Ausfertigung eines Erkenntnisses an eine Partei eine Abweichung der Erkenntnisausfertigung von dem Ergebnis der Beratung und Abstimmung des Senates hervor, so hat der Senat auf Antrag jedes Mitgliedes die Berichtigung der Erkenntnisausfertigung zu beschließen. Die Berichtigung von Schreibfehlern und von solchen Rechenfehlern, die das Erkenntnis dem Grunde nach nicht berühren, kann auch der Vorsitzende mit Zustimmung des Berichters verfügen. Zur Durchführung der Berichtigung sind in allen Fällen die den Parteien zugestellten Ausfertigungen zurückzufordern und mit einem entsprechenden

Zusatz zu versehen. Werden die Ausfertigungen nicht vorgelegt, so sind den Parteien neue Ausfertigungen mit dem Zusatz zuzustellen.

(7) Die Grundsätze der Abs. (1) bis (6) sind auch auf Beschlüsse anzuwenden, die das Verfahren vor dem Gerichtshof beenden.

Artikel 20 — Kosten.

(Zu § 47 VwGG.)

Das Kostenverzeichnis ist rechtzeitig vorgelegt, wenn es bei dem Verwaltunggerichtshof vor dem Beginn der letzten Beratung über das zu fällende Erkenntnis oder den das Verfahren vor dem Gerichtshof beendenden Beschluß einlangt.

Artikel 21 — Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes.

(Zu § 49 VwGG.)

Mutwillensstrafen und Ordnungsstrafen verhängt, soweit letztere nicht im Zuge der Verhandlung in Ausübung der Sitzungspolizei vom Vorsitzenden auferlegt werden, der Senat.

78. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1946, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

In der Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. November 1945, B. G. Bl. Nr. 30/1946, über gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens, hat es zu lauten:

Im § 3 statt „Landesanschluß“ richtig „Landanschluß“ und im § 6 statt „St. G. Bl. Nr. 213“ richtig „B. G. Bl. Nr. 25/1946“.

Figl

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—, Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.